

Verband Deutscher Eisenbahn-Ingenieure e. V.
Präsidium



VDEI · Kaiserstraße 61 · 60329 Frankfurt am Main

Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur
Referat G 12
Stichwort: „BVWP 2030“
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Nfz
LA15
Bi 6/2 → LA 15
Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur ②
Eing. 06. Feb. 2018
✓ Anl. 3211/14

Dr.-Ing. Thomas Mainka
Präsident des VDEI
Telefon --
Telefax --
Mobil --

Besuchen Sie uns im Internet:
[http:// www.vdei.de](http://www.vdei.de)

Frankfurt/Main, den 04.02.2018

Stellungnahme VDEI e.V. zur Verbändeanhörung EIGV – Dreizehnten Verordnung zum Erlass und zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften - Anmerkungen zum Referentenentwurf
Aktenzeichen: LA 15/5162.5/13-06

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf unser Schreiben vom 02.02.2018 zum gleichen Aktenzeichen teilen wir Ihnen mit, dass wir Ihnen nach weiteren fachlichen Abstimmungen in unserem Verband doch noch unsere Anmerkungen zum Referentenentwurf übermitteln wollen.

Aufgrund der Kürze zur Behandlung der Thematik in unserem Berufsverband stellen wir unsere Position zu den komplexen Themen in diesem Fall ergänzend durch eine beispielhaft anliegende fachspezifische Bearbeitung (siehe Anlage zur Fachrichtung Konstruktiver Ingenieurbau) dar.

Der Entwurf der EIGV beruht auf Vorgaben aus EU-Verordnungen, in denen auch die Rolle der nationalen Sicherheitsbehörden bereits definiert sind.

Als Ingenieurverband mit Mitgliedern in allen Bereichen des Eisenbahnsystems sind wir gehalten, sowohl die Ingenieure der Eisenbahnverkehrsunternehmen, der Ingenieurbüros wie auch die Ingenieurkollegen bei den Aufsichtsbehörden zu vertreten. Somit stellt der beigefügte Beitrag ein wesentlicher Aspekt zur fachlichen Beurteilung dar, deckt jedoch nicht alle Fachsparten des Bahnsystems ab. Wir bitten Sie, diesen Hinweis bei der weiteren Behandlung in Ihrem Referat zu berücksichtigen.

Wir sehen das Geschäftsmodell der Regionalnetze und Regionalbahnen im Zuständigkeitsbereich des EBA mit dem Ziel einer vereinfachten Infrastruktur und Betriebsführung durch die Verordnung in Frage gestellt. Eine Verteuerung der Eisenbahninfrastruktur verhält sich aus unserer Sicht kontraproduktiv zu den Zielen der Verkehrspolitik. Hier sollte weiter ein nationaler Weg gesucht werden, der nicht im Widerspruch zur grundsätzlichen Verpflichtung der Umsetzung der EU-Vorgaben

stehen. Eine Reihe von Formulierungen zu Ausnahmen von der Anwendung der EU-Vorgaben sind im Verordnungsentwurf noch unscharf und bedürfen einer Klarstellung.

